



Landkreis Havelland

DER LANDRAT

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen

Dezernat/Amt: III/83/Amt für Landwirtschaft,- Veterinär- und Lebensmittelüberwachung			
Auskunft erteilt: Frau Wernecke			
E-Mail*** doerte.wernecke@havelland.de			
Telefonvermittlung 03321/403 - 0	Telefax 03321/403-5534	Durchwahl 403-5518	Zimmer 416

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

Datum

III/83.2-03 we/po

2017-03-21

Allgemeinverfügung

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.01.2017 ergeht auf der Grundlage des

- § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl.I S. 1245) in der derzeit geltenden Fassung
- in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 20.03.2017

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgende

Allgemeinverfügung:

1. Wer in folgenden Gebieten des Landkreises Havelland Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel ab sofort bis auf Weiteres in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten:

- a) Das nachstehend näher bezeichnete Territorium um die Niederung der unteren Havel/Gülper See (siehe Anlage 1; gelistet als sog. Ramsar-Gebiet seit dem 31.07.1978 gemäß der Ramsar-Konvention vom 02.02.1971)

Das Gebiet umfasst hauptsächlich die Gemeinde Havelaue mit den Ortsteilen Gülpe, Parey, Strodehne und den Gemeindeteil Prietzen, den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick, den Ortsteil Grütz und den Wohnplatz Albertsheim der Stadt Rathenow, die Stadt Rhinow mit dem Ortsteil Kietz und dem Wohnplatz Buchhorst und wird wie folgt beschrieben:

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 386 101 48 30
BLZ: 160 500 00
IBAN: DE 3316050003861014830
BIC: WELADED1PMB

- von der Mündung der Alten Dosse in die Havel Richtung Osten an der Neuen Dosse entlang bis zur Mündung der Alten Jäglitz in die Neue Dosse
 - von dort in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der L17 von der B102 aus Rhinow kommend in Richtung Stölln
 - weiter bis zum Gipfel des Lüttchenberges und von dort bis zum Gipfel des Kienbergs nördlich von Wolsier
 - von dort in einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt der K6326 mit dem von Prietzen, An der Mühle in Richtung des Großen Grabens verlaufenden Wassergrabens
 - dann weiter bis zum Schnittpunkt des Großen Grabens mit dem Mühlengraben
 - weiter in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der K6322 von der B102 nordöstlich von Hohennauen
 - von dort weiter bis zum Schnittpunkt der K6320 mit der Krummedieck
 - in gedachter Linie weiter bis zum südlichen Ortsausgang des Wohnplatzes Albertsheim der Stadt Rathenow
 - dann weiter bis zu dem Punkt, an dem die L96 auf die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt trifft
 - von diesem Punkt an der Landesgrenze Richtung Norden entlang bis zur Mündung der Alten Dosse in die Havel
- b) - die Stadt Ketzin/Havel mit den Gemarkungen Ketzin, Zachow, Falkenrehde, Tremmen und Etzin (siehe Anlage 2)
- c) - die Gemarkung Markee der Stadt Nauen (siehe Anlage 2)
2. Die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel in den unter 1. genannten Gebieten wird untersagt.
 3. Das Verbringen von Geflügel aus den unter 1. genannten Gebieten zu Ausstellungen und Märkten mit Geflügel wird untersagt.
 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
 5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sich in der Anlage befindenden Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Begründung:

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln im gesamten Bundesgebiet wurde in den letzten Monaten das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Auch im Land Brandenburg wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln nachgewiesen. Somit ist erwiesen, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Da die Fallzahlen rückläufig sind und seit mehr als 4 Wochen im Land Brandenburg kein Fall von Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand aufgetreten ist, ist eine generelle Aufstallung des Geflügels im Landkreis Havelland nicht mehr erforderlich. Es besteht jedoch immer noch das Risiko einer Übertragung des Erregers der Geflügelpest durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände.

Das Ministerium der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat mit Datum vom 20.03.2017 einen Erlass zur Aufstallung von Hausgeflügel herausgegeben.

In folgenden Fällen muss eine Aufstallung von Geflügel weiterhin stattfinden:

- in einem Randstreifen von mindestens 1 km um Ramsar-Gebiete
- in Wildvogeleinstandsgebieten
- in nach Geflügelpestverordnung angeordneten Restriktionszonen
- in Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste oder Restriktionsgebiete.

Alle sogenannten Ramsargebiete und andere Gebiete mit hoher Wildvogelpopulation, die gleichzeitig eine hohe Hausgeflügeldichte von über 1.000 Stück Geflügel pro km² aufweisen, werden entsprechend §13 der Geflügelpestverordnung als Risikogebiet eingeordnet.

Für die Stadt Ketzin(Havel) mit den unter 1 b.) genannten Ortsteilen und für die Gemarkung Markee wurde eine Folgenabschätzung durch den Landkreis Havelland getroffen. Bei Eintrag des Geflügelpestvirus in die Hausgeflügelbestände dieser Region würde ein hoher wirtschaftlicher Schaden entstehen.

Daher wurde die Stallpflicht für Geflügel in den unter 1. genannten Gebieten angeordnet. Die Anordnung dient dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in Hausgeflügelhaltungen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 17 Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Hinweis:

Geflügelhalter, die bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1) einzuhalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen einzulegen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Im Auftrag

Wernecke
Amtsleiterin/Amtstierärztin

Anlage 2

